



Landkreis Görlitz

Gemeinsamer Antrag/002/2020

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	03.11.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Entscheidung	öffentlich

TOP

Antrag zur Gewährung einer Auslauffinanzierung im Jahr 2021 für die freien Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

„Bei Reduzierung oder Wegfall eines Dienstes, einer Einrichtung oder Leistung bei einem Freien Träger durch die veränderte Jugendhilfeplanung, ist der bisherige Dienst, die Einrichtung oder Leistung so lange durch eine Auslaufförderung weiter zu fördern, die es dem Freien Träger der Jugendhilfe ermöglicht die gesetzlichen Verpflichtungen aus Arbeits-, Vertrags- und Leistungsrecht zu erfüllen.“

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.06.2020 hatte Rolf Adam als Mitglied des Jugendhilfeausschusses, aus dem Antrag des Jugendringes heraus, den vorliegenden Antrag gestellt und wie folgt begründet:

Auf Grund der Verschiebung der Antragsfrist für die Anträge der Freien Träger haben diese keine verlässliche Aussage, wie die Förderung ab 2021 konkret aussehen wird. Nach allgemein gültiger Rechtsauffassung der Arbeitsgerichte, ist es Ihnen aber erst dann möglich Personal zu kündigen, wenn Ihnen ein Ablehnungsbescheid erstellt wurde. Zudem haben Träger mitunter u.a. verschiedene Miet-, Dienstleistungs-, Kommunikationsverträge, die über den 31.12.2020 laufen und eine längeren Kündigungsfrist bedürfen.“

Der Antrag wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.06.2020 in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung zur Diskussion zurückverwiesen. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung befasste sich in seiner Sitzung am 25.08.2020 mit der Problematik mit dem Ergebnis, den Antrag im Jugendhilfeausschuss abstimmen zu lassen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat den Antrag mit folgendem Ergebnis geprüft:

Prüfungsgegenstand der Verwaltung waren insbesondere folgende Punkte:

1. Gesetzliche Grundlage
2. Verschiedene Kommentierungen
3. Einschlägige Gerichtsentscheidungen
4. Ermessensspielraum

Zu 1.

Grundlage zur Betrachtung ist § 74 SGB VIII.

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; **sie sollen sie fördern, wenn** der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

Die Regelungen des § 74 SGB VIII begründen einen objektiven, keine subjektiven Rechtsanspruch eines freien Trägers. Der öffentliche Träger entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für das Jahr 2021 ist daher in die Betrachtung einzubeziehen, dass es keinen genehmigten Haushalt gibt.

Zu 2.

„Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, gilt nicht nur für die Erstbewilligung einer Zuwendung/Förderung, sondern grundsätzlich auch für Weiterbewilligungen bzw. Reduzierung/Beendigung der Förderung. Das ergibt sich regelmäßig bereits aus dem kameralistischen Grundsatz der Jährlichkeit des öffentlichen Haushaltsrechts. Damit besteht – auch nach langjähriger Förderung – **grundsätzlich kein Vertrauensschutz**. Der Gedanke, bei Beendigung/Reduzierung der Förderung einen (kurzen) Förderungsübergangszeitraum im Sinne einer Auslauffinanzierung zu akzeptieren, um damit die Arbeit ordnungsgemäß abwickeln zu können, wurde aufgrund eines geschaffenen Vertrauenstatbestandes in spezifischen Fallkonstellationen als grundsätzlich möglich erwogen, hat sich bisher noch nicht generell durchsetzen können. Hieraus können sich erhebliche Risiken für geförderte freie Träger inbes. mit Blick auf unbefristete Verträge der Angestellten und die Amortisierung von Investitionen ergeben.“ (vgl. Münder, Meysen, Trenczek 2019, S. 870, RN 22)

„Nach überwiegend vertretener Auffassung begründe selbst eine jahrelang gewährte Förderung keine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und keinen subjektiven Rechtsanspruch eines Trägers der freien Jugendhilfe auf Gewährung einer Weiterförderung, weil jene kein schutzwürdiges Vertrauen habe begründen können. ...

„Auch gelte im Kinder- und Jugendhilferecht ... der Grundsatz, dass ein Zuwendungsempfänger (zumindest) mit dem künftigen Wegfall eines Teils der gewährten Subventionen rechnen muss, zumal § 74 Abs. 3 SGB VIII die nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewährenden Fördermittel darüber hinaus von der Existenz verfügbarer Haushaltsmittel abhängig mache.“ (vgl. Münder/Wiesner 2007, S. 492, RN. 21). „Dies gilt auch dann, wenn eine subventionierte Einrichtung durch den Wegfall der Förderung in ihrem Bestand gefährdet ist (Wiesner 2006, S. 1391, RN 41b).“

„Eine jahrelange Förderung in bestimmtem Umfang begründet kein schützenswertes Vertrauen und daher auch keinen Anspruch auf Weitergewährung der Förderung (...). Der im Subventionsrecht geltende Grundsatz, dass ein Subventionsempfänger (zumindest) mit dem künftigen Wegfall eines Teils der Subvention rechnen muss, gilt auch im JHRecht, zumal § 74 Abs. 3 die Förderung ausdrücklich von der Existenz verfügbarer Haushaltsmittel abhängig macht (...). Dies gilt auch dann, wenn eine subventionierte Einrichtung durch den Wegfall der Förderung in ihrem Bestand gefährdet ist (...). Etwas Anderes gilt, wenn dem Subventionsempfänger eine entsprechende Zusage gegeben worden ist oder staatliches Handeln einer derartigen Zusage gleichkommt (...).

„Auch der aus dem Sozial- und Rechtsstaatsprinzip (Art. 20, 28 GG) abzuleitende Grundsatz des **Vertrauensschutzes** begrenzt die Ausübung des Ermessens. Eine bisher gewährte Förderung begründet aber nicht einen Vertrauenstatbestand auf Weiterförderung, schon deshalb nicht, weil die Jährlichkeit des Haushaltsplans das Vertrauen bereits „im Keim erstickt“. Ein Subventionsempfänger muss immer mit dem Wegfall der Subvention rechnen. (...) Jedenfalls gebietet der Vertrauensschutz, dass eine Förderung nicht abrupt eingestellt wird, sondern sanft **ausläuft**. Durch rechtzeitige („zeitnahe“) **Information** muss sichergestellt sein, dass der Empfänger sich auf Wegfall oder Kürzung der Subvention einstellen kann.“ (Kunkel, Kepert, Pattar 2018, RN 35)

Das Rechtsstaats- und auch das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20) schützen den Bürger und den Träger der freien Jugendhilfe in bestimmten Fällen im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns (vgl. Münder/Wiesner 2007, S. 492, RN. 24). Das OVG Lüneburg hatte ... eine solche Möglichkeit bejaht. Danach dürfe die Anpassung einer Subvention an eine neue Sachlage nicht abrupt erfolgen (vgl. Münder/Wiesner 2007, S. 492, RN. 25).“

„Deswegen besteht bei beabsichtigten Kürzungen oder Streichungen der Zuwendungen die Pflicht, durch möglichst frühzeitige Information dafür zu sorgen, dass die geförderten Träger sich rechtzeitig auf die Kürzung oder Streichung einstellen können (vgl. Münder, Meysen, Trenczek 2019, S. 870, RN 23).“

Zu 3.

Urteil 5 C 25/08 des BVerwG vom 17.07.2009

RZ 47: „In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass auch eine jahrelang gewährte Förderung keine objektiv-rechtliche Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers und keinen subjektiven Rechtsanspruch der freien Träger der Jugendhilfe auf Gewährung einer Weiterförderung vermittelt; dem steht bereits die Jährlichkeit des öffentlichen Haushaltes entgegen (...) ein Subventionsempfänger stets mit dem künftigen teilweisen oder gar völligen Wegfall der Subvention rechnen muss (...).

Zwar wird in der Rechtsprechung (...) eine Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angenommen, eine Förderung nicht abrupt einzustellen oder zu kürzen, sondern das Auslaufen oder die Anpassung des Projekts finanziell zu überbrücken. Dies ist hier jedoch nicht weiter zu vertiefen. Jedenfalls nach den bislang getroffenen tatrichterlichen Feststellungen ist nicht erkennbar, dass die Voraussetzungen vorliegen könnten, unter denen eine weitere Personalkostenfinanzierung unter dem Aspekt der Auslauf- oder Übergangsfinanzierung in Betracht kommen mag; der Kläger selbst macht nicht geltend, dass Vertrauensschutz begründende Verwaltungsakte vorlägen oder ihm Zusagen gemacht worden seien“

Weitere einschlägige Gerichtsentscheidungen:

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.09.2003 - 12 B 1727/03 (kein subjektiver Förderanspruch)

OVG Lüneburg NDV-RD 2005 (kein Anspruch auf Förderung)

Zu 4.

Zur Beurteilung des Ermessensspielraums wurde insbesondere herangezogen, ob gegenüber den freien Trägern ein Vertrauensschutztatbestand geschaffen wurde.

- Die Maßnahmen innerhalb der Bedarfsplanung sind Projekte
Projektförderung ist zeitlich begrenzt. Für das Jahr 2020 ergingen die Bescheide im Oktober 2019. Der Bewilligungszeitraum ist begrenzt bis zum 31.12.2020
- Zeitraum der Maßnahmeplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung
Beschlüsse 178-183/2016 :
Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Maßnahmen für die präventive Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, die Verbandsarbeit und Familienbildung des Landkreises Görlitz für den Planungszeitraum 2017 – 2020 im Planungsraum 1 gemäß Anlagen 1-6.
- Wurde der Eindruck erweckt, es könnte eine Weiterförderung geben
Die Diskussion zum Übergangsjahr wurde öffentlich in mehreren Sitzungen des JHA geführt und abgelehnt (siehe Protokoll vom 06.02.2020, S. 5 und Protokoll vom 18.06.2020 – Ergänzung zu Antrag 6 der freien Träger und Reaktion des UA JHPIg).

Mit Schreiben vom 08.05.2020 wurden die Träger der Fachkraftförderung seitens der Verwaltung nochmals schriftlich auf das Ende des Maßnahmenzeitraums und die Einleitung eventueller arbeitsrechtlicher Maßnahmen hingewiesen.

Ergebnis:

Die Förderung der freien Träger innerhalb der Maßnahmeplanung erfolgt im Wege der Projektfinanzierung auf Grundlage des § 74 SGB VIII. Die zeitliche Befristung jedes einzelnen Projektes bis zum 31.12.2020 war seit Zustellung der Zuwendungsbescheide im Oktober 2019 bekannt.

Die grundsätzliche Befristung der Maßnahmeplanung bis zum 31.12.2020 und damit eine 4jährige Planungssicherheit für die Träger der Fachkraftförderung wurde im November 2016 im Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Diskussionen zur Verlängerung der Maßnahmeplanung in das Jahr 2021 bzw. zur Einrichtung eines Übergangsjahres wurden in 2019 geführt, durch die Verwaltung jedoch stets verneint (siehe Protokoll 18.06.2020).

Spätestens mit Schreiben vom 08.05.2020 wurden alle freien Träger innerhalb der Maßnahmeplanung nochmals auf das Ende des Planungszeitraumes und mögliche Konsequenzen hingewiesen.

Das Verwaltungshandeln hinsichtlich möglicher Änderungen in der Förderpraxis für das Jahr 2021 erfolgte im Sinne des § 74 SGB VIII transparent und frühzeitig. Es erfolgen daher keine abrupten bzw. kurzfristigen Veränderungen. Der Grundsatz der Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit des Verwaltungshandelns im Sinne des Grundgesetzes ist gegeben.

Weiterhin erfolgten in der Vergangenheit keine Absprachen oder Inaussichtstellungen für die Träger der freien Jugendhilfe innerhalb der Maßnahmeplanung, die ein schutzbedürftiges Vertrauen auf Weiterförderung im Jahr 2021 rechtfertigen.

Im Ergebnis der Prüfung würde die Bewilligung einer Auslauffinanzierung dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung widersprechen.

Der Beschluss zur Auslauffinanzierung ist rechtswidrig. Würde er so gefasst werden, müsste der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses entspr. den Regelungen der Landkreisordnung Widerspruch einlegen.

Dem Jugendhilfeausschuss wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Anlage:

Antrag des Jugendrings Oberlausitz e.V. vom 18.06.2020